Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2015 Nr. 47 Veröffentlichungsdatum: 17.12.2015

Seite: 879

Bekanntmachung des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

2251

Bekanntmachung
des Achtzehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 gemäß Artikel 66 der Landesverfassung dem Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß Artikel 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Die Stellvertreterin der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 17. Dezember 2015

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

- § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"Werbung ist Teil des Programms."

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "Satz 1 gilt" durch die Wörter "Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
- "(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden."
- c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung "Absätze 1 bis 10" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 11" ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind Kündigungsvorschriften maßgebend.	d die dort vorgesehenen
(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der renz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.	
(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonfe Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.	renz teilt den Ländern die
(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsv die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.	vertrages in der Fassung,
Für das Land Baden-Württemberg:	
Berlin, den 9. September 2015 n n	Winfried Kretschma
Für den Freistaat Bayern:	
Berlin, den 9. September 2015	Horst Seehofer
Für das Land Berlin:	
Berlin, den 9. September 2015	Michael Müller

Für das Land Brandenburg:	
Berlin, den 10. September 2015	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen:	
Berlin, den 9. September 2015	Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	
Berlin, den 9. September 2015	Olaf Scholz
Für das Land Hessen:	
Berlin, den 9. September 2015	V. Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	
Berlin, den 9. September 2015	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen:	
Hannover, den 28. September 2015	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	
Berlin, den 9. September 2015	H. Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz:	
Berlin, den 9. September 2015	Malu Dreyer
Für das Saarland:	

Berlin, den 9. September 2015

renbauer

Annegret Kramp-Kar

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 9. September 2015

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 9. September 2015

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 18. September 2015

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 9. September 2015

Bodo Ramelow

GV. NRW. 2015 S. 879